Anlage 10



Wuppertal

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

391D1

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 314694630

Name:

Frau

Durchwahl:

+49 (202) 74763 64

E-Mail:

@jobcenter.wuppertal.de

Datum:

27.12.2017

Eingliederungsvereinbarung

zwischen:

D. V.

und:

Herrn

Jobcenter Wuppertal

gültig bis:

26.06.2018

Ziel

Klärung der Leistungsfähigkeit aus medizinischer Sicht



1. Aufgaben und Pflichten von Herr V

Zeitraum 27.12.2017

Aufgabe/Verpflichtung

Klärung der Leistungsfähigkeit aus medizinischer Sicht

26.06.2018

Ich werde den Termin zur ärztlichen Untersuchung beim Ärztlichen Dienst wahrnehmen; eine Einladung dazu geht mir in einem gesonderten Schreiben zu. Möglicherweise kann jedoch nach Aktenlage entschieden werden, sofern die von mir eingereichten Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste) für das Erstellen

eines Leistungsbildes ausreichend sind. Die Entscheidung, ob nach Aktenlage entschieden werden kann oder ein persönlicher Untersuchungstermin notwendig ist, trifft die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt der bit gGmbH.

Wenn ich den o. g. Termin bei der bit gGmbH ohne wichtigen Grund nicht wahrnehme, prüft das Jobcenter, ob eine Sanktion eintritt. Dies bedeutet eine Kürzung meines maßgeblichen Regelbedarfs um 10% für die Dauer von 3 Monaten. Dies setzt voraus, dass ich für den Termin wie oben beschrieben eine gesonderte Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung durch den Ärztlichen Dienst erhalte.

Ich bin verpflichtet,

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich gegenüber der Jobcenter Wuppertal AöR anzuzeigen und

2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit

1.1	1 1 11 1	D	
und deren	voraussichtliche	Dauer vorzulegen.	

2. Angebot(e) de	2. Angebot(e) des Jobcenters		
Zeitraum	Angebot		
27.12.2017	Klärung der Leistungsfähigkeit aus medizinischer Sicht		

bis
26.06.2018 Einschaltung des Ärztlichen Dienstes zur Unterstützung Ihrer
Integrationsbemühungen in Beschäftigung.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers (kommunales Jobcenter), von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab und persönlich (max. 5 Tage vor Antritt der Ortsabwesenheit) die Zustimmung Ihrer Arbeitsberaterin/Fallmanagerin oder Ihres Arbeitsberaters/Fallmanagers für insgesamt 3 Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen.

Sofern Sie

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder
- mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder
- eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgebergefördert ist, ausüben oder
- mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden
 ist eine vorherige Zustimmung Ihrer Arbeitsberaterin/Fallmanagerin oder Ihres Arbeitsberaters/
 Fallmanagers bei Aufenthalt außerhalb des zeit und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht
 erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihrer Arbeitsberaterin/Fallmanagerin oder Ihres Arbeitsberaters/
 Fallmanagers über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie leistungsberechtigt sind. Entfällt Ihre Leistungsberechtigung, sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung (kommunales Jobcenter) an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des kommunalen Jobcenters gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (Verstoß gegen eine der in Nr. 1. mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen) wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt. Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig. Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise: Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten (§ 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen (§§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist. Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten Jobcenter Wuppdftal AöR und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

Datum, Unterschofftl

Ggf. Gesétzl. Vertreter/in

Geschaftsstelle 6

center paired. Rerau.

Appedd.

Datum / Unterschrift

Frau 8

Vertreter/in Jobcenter